

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landesjugendring

Niedersachsen e. V.

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landesjugendring Niedersachsen e. V. über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8.2014 – SVBl. S. 386 – dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Die Jugendverbände verstehen die Entwicklung der Fähigkeit, das eigene Leben im gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Zusammenhang kompetent und selbstverantwortlich, aktiv und solidarisch zu gestalten als wesentliches Bildungsziel.

Jugendverbände verfügen – bedingt durch ihre spezifischen Wertorientierungen – über vielfältige Zugänge zu Kindern und Jugendlichen und ihren sehr unterschiedlichen Lebenslagen. Sie organisieren ihre Arbeit auf den Prinzipien von Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Selbstreflexion, Mitbestimmung und Mitgestaltung, Solidarität und Solidarisierung sowie aktiver sozialer gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme. Vor diesem Hintergrund tragen sie im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes in besonderer Weise zur Wertevermittlung bei.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der Landesjugendring Niedersachsen e. V. schließen diese Rahmenvereinbarung, um die Zusammenarbeit von öffentlichen Ganztagschulen mit den örtlichen und regionalen Zusammenschlüssen der Jugendverbände zu intensivieren. Damit wird die seit 2004 bewährte Zusammenarbeit fortgeführt.

§ 1

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

(1) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern regelt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Landesjugendring Niedersachsen e. V. wird auf der Homepage www.ganztagschule-niedersachsen.de als Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule benannt. Die Angebote der örtlichen und regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände können auch auf dieser Homepage dargestellt werden. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass die Mitglieder des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. im Umfang des Geltungsbereichs dieser Rahmenvereinbarung gemeinnützige Zwecke i.S.v. Nr. 8.2 Abs. 2 und 8.3 Abs. 1 des in Abs. 1 benannten Erlasses verfolgen.

(3) Der Landesjugendring Niedersachsen e. V. gibt Kontaktadressen bekannt, über die eine Kooperation zwischen Jugendverbänden und Ganztagschulen in der Region vermittelt werden kann.

(4) Das von der Ganztagschule verantwortete und unter Beteiligung der regionalen Kooperationspartner erarbeitete Ganztagschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms. Es trifft Aussagen zu den grundlegenden Gestaltungsmerkmalen guter Ganztagschule und wird regelmäßig durch die Schule evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartner mit ein.

§ 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagschule.

Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen eingehen i. S. v. Nr. 1.2 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,

- gute Sozialbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie unter den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter den Lehrenden unabhängig von ihrer Profession i. S. v. Nr. 1.2 und Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- hohe Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen i. S. v. Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten i. S. v. Nr. 3.3 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses.

(2) Außerschulische Träger von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen mit ihren Angeboten in der Ganztagschule viele junge Menschen und eröffnen ihnen hiermit leichter den Zugang zu inner- wie außerschulischen Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiter entwickeln können.

(3) Diese Kooperation hat das Ziel, gemeinsam die Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen und Wege zu entwickeln, die formelle, nicht-formelle und informelle Bildungsprozesse verbinden oder aufeinander beziehen.

(4) Durch die Kooperation zwischen Jugendverbänden und den Ganztagschulen wird eine umfassende Bildung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Um ein entsprechendes Konzept zu ermöglichen, ist eine Kooperationskultur mit symmetrischer Kommunikation zu entwickeln, die den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Arbeitsansätzen der Kooperationspartner Rechnung trägt. Dabei sind die ehrenamtliche Struktur der Jugendverbände und das Prinzip der freiwilligen Teilnahme von besonderer Bedeutung. Die Angebote der Jugendverbände sind durch das partizipative Gestalten der inhaltlichen Arbeit geprägt – daher legt der Landesjugendring Niedersachsen e. V. Wert darauf, dass Jugendverbände ihr eigenes Profil einbringen können und in der methodischen Ausgestaltung der Angebote frei sind. Dies umfasst auch die Mitgestaltung der Angebote an Ganztagschulen durch Schülerinnen und Schüler.

(5) Gemeinsames Bestreben von Lehrkräften und ehren-, neben- sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verbandlichen Jugendarbeit ist es, ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu erreichen. Dazu gehören auch eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes.

(6) Der Landesjugendring Niedersachsen e. V. bzw. die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände organisieren Fortbildungsangebote, die die haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Jugendverbände, die an Ganztagschulen tätig sind, für die spezifischen Anforderungen der Tätigkeit an Ganztagschulen i. S. der unter § 2 Abs. 1 genannten Aspekte qualifizieren, sofern Mittel dafür bereitstehen. An diesen Kursen sollen nach Möglichkeit auch Lehrkräfte mitwirken.

(7) Die Angebote der Jugendverbände werden vor allem durch ehren- / nebenamtliche Mitarbeitende getragen, die teilweise noch Schülerinnen oder Schüler sind. Um diesen die ehrenamtliche Verbandsarbeit zu ermöglichen, wird die Möglichkeit eröffnet, sie für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebots von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der eigenen Schule zu befreien. Näheres regelt die Ganztagschule in eigener Verantwortung.

(8) Außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen der im Landesjugendring Niedersachsen e. V. zusammengeschlossenen Jugendverbände sind vorrangig im Rahmen von Nr. 8.2 Abs. 2 und Nr. 8.3 Abs. 1 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses zu finanzieren – jedoch nur soweit hierdurch keine Doppelfinanzierung der Angebote aus Landesmitteln erfolgt. Die Pflicht sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelfinanzierung der Angebote aus Landesmitteln kommt, obliegt den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagschule und einem unter dem Dach des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. organisierten Kooperationspartner.

(2) Die für die Kooperationen nach Abs. 1 zu schließenden Verträge beruhen auf den Mustern für Kooperationsverträge, die dem in § 1 Abs. 1 benannten Erlass beigelegt sind.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteure vor Ort zu stärken.

(4) Den örtlichen Partnern wird darüber hinaus je nach Vertragsform empfohlen, folgende Details zu beachten:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen der verantwortlichen Ansprechpartner des Kooperationspartners.

(5) Die Verzahnung der Angebote von Ganztagschulen und Jugendverbänden über Bildungsregionen ist anzustreben.

(6) Außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen der im Landesjugendring Niedersachsen e. V. zusammengeschlossenen Jugendverbände können unter Beachtung des Erlasses „Schulfahrten“ (RdErl. d. MK v. 1.11.2015 – 26 82021 – VORIS 22410) auch als Kompaktveranstaltungen geplant werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der jeweiligen die Zusammenarbeit betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule beinhaltet, dass sich die Partner regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

§ 5

Inkrafttreten / Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landesjugendring Niedersachsen e. V. auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. sowie seinen Mitgliedsorganisatoren bekannt gemacht.

Hannover, den 26.08.2016

Frauke Heiligenstadt

Niedersächsische Kultusministerin

Jens Risse

Vorstandssprecher des Landes-
jugendringes Niedersachsen e. V.